

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bremthaler Möbel & Innenausbau GmbH

§ 1 Geltungsbereich

1. Für Leistungen der Bremthaler Möbel & Innenausbau GmbH (nachfolgend Auftragnehmer) gelten ausschließlich die hier vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Bestimmungen des Auftraggebers bedürfen der Schriftform. Andernfalls werden sich widersprechende Klauseln nicht Vertragsbestandteil.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne daß es hierfür einer erneuten Einbeziehung bedarf.

§ 2 Angebot und Vertragsschluß

1. Bis zur Auftragsannahme sind alle Angebote freibleibend, sofern dem Auftraggeber nicht etwas anderes erklärt wird.
2. Ein Auftrag kommt erst zustande, wenn er vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt wird.
3. Die Angebote, Zusammenstellungen, Beschreibungen sowie zeichnerische Darstellungen, Entwürfe oder technische Konstruktionen des Auftragnehmers unterliegen dem Urheberrecht. Die Nutzung, Vervielfältigung und Weitergabe ist ausdrücklich untersagt. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben.
4. Es gelten die im Angebot aufgeführten Lieferfristen.
5. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten alle Preise ab Werk des Auftragnehmers.

§ 3 Zahlungsbedingungen

1. Es gelten die im Angebot aufgeführten Zahlungsbedingungen.
2. Nach Eintritt der Fälligkeit gerät der Auftraggeber durch Mahnung in Verzug. Ist für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt, so ist eine Mahnung für den Eintritt des Verzuges entbehrlich. Ist der Auftraggeber Verbraucher fallen bei Zielüberschreitung Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz an. Ist der Auftraggeber Unternehmer fallen Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz an.
3. Die Aufrechnung mit anderen als unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

§ 4 Leistungsstörungen

1. Wird eine vom Auftragnehmer geschuldete Leistung durch höhere Gewalt, Streik, unverschuldetes Unvermögen auf Seiten des Auftragnehmers oder eines seiner Lieferanten oder witterungsbedingt verzögert, so hat der Auftraggeber zuzustimmen, daß sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung verschiebt.
2. Wird die Leistung durch eine Störung verzögert, für die der Auftraggeber verantwortlich ist, so kann der Auftragnehmer für den entstandenen Mehraufwand eine angemessene Vergütung verlangen.

§ 5 Gewährleistung

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vertrags- bzw. ordnungsgemäße Erbringung der Auftragsleistung zu überprüfen und deren Abnahme schriftlich zu bestätigen.
2. Offene Mängel hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt der Absendung der Mängelanzeige. Eine verspätete oder nicht formgerechte Anzeige schließt eine Haftung für Sachmängel aus.
3. Der Auftragnehmer hat das Recht zur zweimaligen Nachbesserung.
4. Ist der Auftraggeber Unternehmer, so berechtigt der Anspruch auf Nacherfüllung nicht, fällige Zahlungen zurückzuhalten oder zu kürzen.
5. Wurden Gegenstände nach Maßgabe des Auftraggebers angefertigt, so haftet der Auftragnehmer nicht für Fehler in den Skizzen, Plänen oder sonstigen Unterlagen.
6. Der Auftragnehmer ist berechtigt, andere als die vereinbarten Werkstoffe zu verwenden, sofern dies dem Auftraggeber zugemutet werden kann.
7. Bei Holz handelt es sich um einen natürlichen Werkstoff, für den je nach Wuchsgebiet gewisse Schwankungen hinsichtlich der Farbe und Struktur charakteristisch sind. Auch bei gleicher Holzart können daraus unterschiedlich wirkende Naturholz und Beiztöne resultieren. Diese naturbedingten Unterschiede in Farbe und Wuchs stellen daher keinen Reklamationsgrund dar.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur restlosen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers. Ist der Auftraggeber Unternehmer gilt dies auch für den Fall, dass die Ware vor vollständiger Bezahlung weiterveräußert wird.
2. Befindet sich der Auftraggeber in Verzug, so darf er die Ware weder veräußern, verschenken, verpfänden oder sicherungsübereignen.

3. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Ansprüche aus den mit dem Auftragnehmer geschlossenen Verträgen an Dritte abzutreten.
4. Werden die Eigentumsvorbehaltsgegenstände vom Auftraggeber bzw. im Auftrag des Auftraggebers als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab.
5. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen Gegenständen durch den Auftraggeber, steht dem Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsgegenstände zum Wert der übrigen Gegenstände zu.

§ 7 Schadensersatz und Haftungsbegrenzung

1. Kündigt der Auftraggeber den Werkvertrag vor Ausführung oder tritt er vor Ausführung zurück, so ist der Auftragnehmer berechtigt, pauschal 10 % der Gesamtauftragssumme als Aufwendungsersatz zu verlangen. Soweit die Kündigung oder der Rücktritt zu irgendeinem Zeitpunkt eine Schadensersatzpflicht begründen, gilt § 7 Nr. 2.
2. Hat der Auftragnehmer Schadensersatzansprüche gegenüber dem Auftraggeber so fallen 25 % der Gesamtauftragssumme als Schadensersatz an. Die Schadensersatzsumme ist entsprechend höher oder niedriger, wenn der Auftragnehmer einen höheren oder der Auftraggeber einen niedrigeren Schaden nachweist.
3. Schadensersatzansprüche welcher Art auch immer sind sowohl gegen den Auftragnehmer als auch gegen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
4. Ist der Auftraggeber Unternehmer so erfolgt Versand und Transport auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

§ 8 Besondere Bestimmungen für Bauleistungen und Messebau

1. Ergänzend zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt als Grundlage für die Ausführungen von Bauleistungen die Verdingungsordnung für Bauleistungen B (VOB/B), jeweils in der neuesten Fassung, die auf Wunsch bei dem Auftragnehmer eingesehen werden kann.
2. Im Bereich Messebau sind 50 % des Werklohns bei Auftragserteilung, der Rest bei Abnahme jeweils innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsstellung fällig. Anzahlungen werden nicht verzinst.
3. Es gilt die Gewährleistung nach der VOB/B. Bei Zukaufteilen und Fertigprodukten (beispielsweise Elektrogeräte) gelten die Garantieleistungen der entsprechenden Vorlieferanten bzw. die gesetzlichen Regelungen.
4. Mängel am Messestand sind bei Abnahme schriftlich anzuzeigen. Der Auftragnehmer hat das Recht zur Nachbesserung.
5. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr für Änderungen aufgrund örtlicher Gegebenheiten an dem vom Auftraggeber gemieteten Messestand.
6. Ist nichts anderes vereinbart, so wird die Montage des Messestandes von dem Auftragnehmer mit seinen Arbeitskräften ausgeführt. Sofern der Auftraggeber zum Aufbau selbst Personal zur Verfügung stellt oder dritte Unternehmer einsetzt, so haben diese den Anordnungen des Auftragnehmers Folge zu leisten. Es dürfen nur Mitarbeiter eingesetzt werden, die ordnungsgemäß angemeldet und kranken- und sozialversichert sind. Sind diese Unternehmer mit ihrer Leistung in Verzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt nach angemessener Nachfristsetzung auf Kosten des jeweiligen Unternehmers die ausstehenden Arbeiten vornehmen zu lassen.

§ 9 Teilnichtigkeit und Gerichtsstand

1. Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Gesetz oder Sondervertrag entfallen oder unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand bei Streitigkeiten vor dem Amtsgericht das Amtsgericht Königstein, bei Streitigkeiten vor dem Landgericht das Landgericht Frankfurt/Main.

Bremthaler Möbel & Innenausbau GmbH
Sitz: 65817 Eppstein – Bremthal
Registergericht: Königstein / Ts.
Handelsregister Nr.: HRB 4447
Ust-IdNr.: DE 180 607 352